

B o t s c h a f t

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend Um-
wandlung eines Theils der glatten Positionsgeschütze in
gezogene.

(Vom 23. Juni 1869.)

„Tit. I

Die schweizerische Artillerie hat seit dem Jahre 1861 die nach-
folgende Anzahl gezogener Geschütze, sei es durch neue Anschaffungen,
sei es durch Umwandlung der frühern glatten Geschütze, erhalten:

1. Vierpfünder Feldgeschütze.

Durch die Bundesgesetze vom 24. Juli 1861 (VII, 67) und 23.
Dezember 1863 (VIII, 27) wurden

- a. die 16 ehemaligen 6 \mathcal{L} Batterien des Auszugs in 4 \mathcal{L} Bat-
terien umgewandelt und die Umänderung aller Ergänzungsgeschütze
des Bundes (glatte 6 \mathcal{L} Kanonen und 12 \mathcal{L} Haubizen) in ge-
zogene 4 \mathcal{L} Kanonen beschlossen;
- b. die 11 Sechspfünderbatterien der Reserve unter Verwendung des
alten Materials in gezogene umgewandelt;
- c. Umwandlung von 90 Stück glatten 6 \mathcal{L} Kanonen und 12 \mathcal{L}
Haubizen in gezogene 4 \mathcal{L} Kanonen zur Verwendung als Ersatz
der Raketenbatterien, sowie als eine Reserve zur Aufstellung neuer
bespannter Batterien (Bundesbeschluss vom 19. Juli 1867,
IX, 73).

Die Zahl der aus diesen Operationen hervorgegangenen Vierpfünder ist folgende :

Zu den 16 neuen Auszügerbatterien	96	
" " 11 Reservebatterien	66	
" " 3 Ersatzbatterien statt Raketenbatterien	18	
Ergänzungsgeschütze	36	
Überzählige und Schulgeschütze		} kantonale . 70 } eidgenössische 25
Total 4 B	—	

2. Vierpfünder Gebirgsgeschütze.

Anschaffung von 20 Vierpfünder-Gebirgsgeschützen unter theilweiser Benutzung des vorhandenen Materials (Gesetz vom 21. Juli 1862, VII, 306) 20

3. Achtpfünder Feldgeschütze.

Durch Bundesgesetz vom 19. Juli 1866 sind die Geschütze der drei 24 B Haubitzbatterien, die sechs 12 B Batterien des Auszugs und die zwei 8 B Batterien der Reserve zum Positionsgeschütz versetzt und dagegen 11 gezogene 8 B Batterien organisiert.

Die Geschütze wurden als Hinterlader von Gußstahl konstruirt, und es sind seither in Folge besondern Verichts über die Kriegsbereitschaft noch eine Anzahl gleicher Geschütze angeschafft worden.

In Folge dessen besitzen wir an 8 B Hinterladern :	
zu den schweren Batterien	66
Ergänzungsgeschütze	12
überzählige und Schulgeschütze	24
Total	— 102

4. Zwölfpfünder Positionsgeschütze.

In Folge des gleichen Gesetzes vom 19. Juli 1866 (VIII, 868) ist der Umguß und die Umwandlung aller frühern glatten 12 B Kanonen in gezogene 12 B Hinterlader von Bronze oder Gußstahl als Positionsgeschütz und Aptrierung deren Laffetten versetzt worden.

Die Zahl dieser Geschütze beträgt 118

Total der gezogenen Geschütze 551

Mit wäre nun eine hinlängliche Anzahl von Feldgeschützen angeschafft; dagegen bleibt die Anzahl der gezogenen Positionsgeschütze noch weit hinter dem Bedürfnisse zurück, wie denn auch bereits in unserer Botschaft vom 26. Juni 1866 darauf hingedeutet wurde, daß nur ein

Kleiner Theil der bestehenden glatten Positionsgeschütze allenfalls als Flankengeschütze zur Grabenvertheidigung u. s. w. zu verwerthen sei, während die Mehrzahl der Geschütze gezogen sein müsse.

Nun ist aber der dermalige Stand der Positionsgeschütze folgender :

1) Gezogene Geschütze.

Die oben erwähnten, aus der Umwandlung aller disponibeln glatten 12 \mathcal{L} Kanonen hervorgegangenen gezogenen Zwölfpfünder 118

2) Glatte Geschütze.

a. Sechspfünder nach der eidgenössischen Ordnung . . . 42.

b. Unordnungsmäßige Sechspfünder und Achtpfünder . . . 26

c. Lange 24 \mathcal{L} Haubizen :

1) Von der Eidgenossenschaft zu stellen und als solche vorhanden . . . 30.

2) Vier Stück von Zürich zum Positionsgeschütz zu stellen . . . 4

3) Von den ehemaligen 24 \mathcal{L} Haubizbatterien 1, 2 und 3 herrührend . . . 12

— 46

d. Kurze 24 \mathcal{L} Haubizen :

1) Von den Kantonen zum Positionsgeschütz zu stellen, abzüglich der obigen 4 Stück von Zürich . . . 12

2) Die von der Eidgenossenschaft zum Ergänzungsgeschütz zu stellenden 24 \mathcal{L} Haubizen . . . 2

3) Die 4 Stück kurzen 24 \mathcal{L} Haubizen und 15^{cm} Haubizen von Zürich und Luzern, von den ehemaligen 8 \mathcal{L} Batterien Nr. 41 und 42 herrührend . . . 4

— 18

e. Zwei lange 12 \mathcal{L} Haubizen, von der ehemaligen gemischten 6 \mathcal{L} Batterie Nr. 12 von Luzern herrührend 2

— 2

134

zusammen Geschütze . . . 252

Hiezu kommen noch zehn 50 \mathcal{L} Mörser . . . 10

— 10

Gesammttotal der Positionsgeschütze 262

Es ist unzweifelhaft, daß früher oder später die Umwandlung der sämtlichen oben angeführten Geschütze verschiedenartigsten Kalibers stattfinden muß. Der Bundesrath beschränkt sich jedoch für einmal darauf, Ihnen in Uebereinstimmung mit der Artilleriekommission vorzuschlagen,

die sub a, b, d und e aufgeführten 88 Geschütze unzuändern, die 46 sub c aufgeführten langen 24 \mathcal{L} Haubizen und die zehn 50 \mathcal{L} Mörser einstweilen noch als glatte Geschütze beizubehalten.

Bei der Frage, welches Kaliber für die neu zu erstellenden Geschütze zu wählen sei, entschloß man sich für die Erstellung von 4 \mathcal{L} und 8 \mathcal{L} ; es entschied dabei einerseits die Rücksicht darauf, daß die vorhandenen 6 \mathcal{L} Laffetten nur für 4 \mathcal{L} gebraucht werden können, und andererseits wollte man die Kaliber demjenigen unserer Feldgeschütze anpassen, um gegebenenfalls in den Positionsgeschützen eine Reserve für das Feldgeschütz zu besitzen.

Demgemäß wird vorgeschlagen, die sub a aufgeführten 42 regimentarischen Sechspfünder, nebst den unter e erwähnten 2 Zwölfpfünderhaubizen in Vierpfünder, die übrigen Geschütze in Achtpfünder umzuwandeln. Wir würden daher an gezogenen Positionsgeschützen erhalten:

44	Stück	gezogene	8 \mathcal{L}	Hinterladungsgeschütze,
44	"	"	4 \mathcal{L}	Vorderladungsgeschütze,

88. Total.

Um dies mit möglichst wenig Kosten durchzuführen, schlug die Artilleriekommission vor, es möchte der Versuch gemacht werden, ein 8 \mathcal{L} Rohr in Bronze statt Gußstahl herzustellen und dessen Laffette (Weschlaffette nach Ordonnanz von 1843) dem gezogenen Rohre zu adaptiren.

Dieser Vorschlag erhielt die Genehmigung des eidgenössischen Militärdepartements; Rohr und Laffette wurden alsbald hergestellt, und im Laufe des Jahres 1868 einer Reihe von Schießversuchen unterzogen, welche die Ausführbarkeit dieser Umwandlung an den Tag legten.

Das Bronzerohr hielt bis jetzt zirka 400 Schüsse aus, ohne daß dessen Trefffähigkeit im mindesten gelitten hätte, oder derjenigen der Stahlrohre nachstünde. 160 an einem sehr heißen Tage im raschesten Schnellfeuer abgegebene Schüsse, ohne Reinigung des Rohres, ohne Wechsel des Dichtungsringes oder der Einsatzplatte, bekrundeten die Brauchbarkeit des Systems; auch fand dabei keine wesentliche Verschleimung und selbst nach 250 Schüssen keine Verkleinerung der Züge statt. Auch die Laffette zeigte eine hinlängliche Haltbarkeit.

Nachdem durch diese Versuche hinlänglich dargethan worden, daß durch den Umguß ein allen Anforderungen entsprechendes 8 \mathcal{L} Hinterladungrohr erstellt werden könne, nahm man in erster Linie Bedacht auf den Umguß einiger noch vorhandener kurzen 24 \mathcal{L} Haubizen, eines unter heutigen Verhältnissen total unbrauchbaren Geschützes, und Sie bewilligten bereits mit dem diesjährigen Budget eine Summe von Fr. 50,000, um mit der Umwandlung der kurzen Vierundzwanzigpfünder beginnen zu können.

Es stellt sich indessen die Wünschbarkeit heraus, auch die Umwandlung des Positionsgeschützes durch einen förmlichen Bundesbeschluss zu regliren, wie dies seinerzeit bei dem Feldgeschütze ebenfalls der Fall war. Es wird dies bei den Positionsgeschützen um so eher nothwendig, als ein Theil derselben, wie aus obiger Zusammenstellung ersichtlich ist, nicht in ordonnanzmäßigem Zustande sich befindet und daher die Aufstellung einer gesetzlichen Vorschrift darüber unerlässlich ist, welche Leistungen diejenigen Kantone zu machen haben, deren Material sich nicht in dem von Gesetz und Ordonnanz verlangten Zustande befindet.

Der beliebige Gesetzentwurf geht von dem Grundsätze aus, daß jene Kantone die nöthige Bronze für die in ihrem Eigenthum verbleibenden Geschütze liefern und überhaupt diejenigen Leistungen übernehmen, welche sie hätten machen müssen, um Geschütze, Caïssons und Lassetten in ordonnanzmäßigem Stand zu erstellen, und daß dann der Bund die Kosten des Umgusses der Rohre und der Umwandlung des übrigen Materials auf sich nehme.

Nur auf diese Weise wird man denjenigen Kantonen gegenüber gerecht, welche ihr Material bereits den Vorschriften des Gesetzes gemäß erstellt haben, und es tritt dann allen gegenüber Seitens des Bundes, indem er die Kosten der Umwandlung trägt, eine analoge Leistung ein, wie bei der Umwandlung der Feldgeschütze. Die Kantone bleiben Eigenthümer der neuen Geschütze und erhalten so, statt des alten unbrauchbaren Materials, Positionsgeschütze, welche den Anforderungen der heutigen Technik entsprechen.

Die Munition der Positionsgeschütze sollte von 150 auf die Zahl von 200 Schüssen vermehrt werden, was immerhin als ein Minimum anzusehen ist; dagegen werden an die Kosten derselben die ältern Munitionsbestände einen kleinen Ersatz bieten, indem die Kantone gehalten wären, solche alte Munition zur Disposition des Bundes zu stellen, welcher dieselbe bestmöglichst verwerthen würde.

Die Kosten der Ausführung der Umwandlung der vorhandenen
 18 Stück kurzen Haubizen, } in gezogene 8 T von
 26 " unordonnanzmäßigen 6 T und 8 T, } Bronze,
 und 44 Sechspfünderkanonen und Zwölfpfünderhaubizen in gezogene
 4 T belaufen sich nach unten stehender Berechnung auf Fr. 390,000.

Der Bundesrath ist nun der Ansicht, es sei für diese Summe nicht ein außerordentlicher Kredit zu bewilligen, sondern es sei die Umänderung successiv zu vollziehen und dafür jeweilen ein Posten in das ordentliche Budget aufzunehmen, wie dies bereits für das laufende Jahr durch Aufnahme eines Postens von Fr. 50,000 unter der Rubrik „Kriegsmaterial“ geschehen ist.

K o s t e n b e r e c h n u n g .

1) Umwandlung von 18 Stük kurzen 24 \mathcal{L} Haubizen in gezogene 8 \mathcal{L} , unter Benutzung der alten Laffetten und inklusive Ausrüstung und Umänderung der 2 Caissons per Geschüz, à Fr. 3900 per Stük, der Werth der alten Bronze nicht inbegriffen	Fr. 70,200
2) Umwandlung von 19 Stük 8 \mathcal{L} Kanonen in gezogene 8 \mathcal{L} , unter Annahme, daß an der Stelle der unbrauchbaren Laffetten von den Kantonen unentgeltlich neue beschafft werden und bloß die Transformationskosten zu bezahlen seien, sonst wie oben der Werth der alten Bronze nicht inbegriffen, à Fr. 3700.	" 70,300
3) Umwandlung von 7 unordnungsmäßigen 6 \mathcal{L} in gezogene 8 \mathcal{L} Hinterlader, unter obigen Bedingungen, der Werth der alten Bronze nicht inbegriffen, à Fr. 3950	" 27,650
4) Umwandlung von 44 Sechspfünderkanonen und langen 12 \mathcal{L} Haubizen in gezogene 4 \mathcal{L} Kanonen, unter Verwendung von Laffetten und Caissons, der Metallwerth nicht inbegriffen, à Fr. 950	" 41,800
5) Anschaffung von 200 Schüssen für 44 gezogene 8 \mathcal{L} Geschüze, zusammen 8800 Schüsse, à Fr. 2600 per Geschüz	" 114,400
6) Anschaffung von je 200 Schüssen für 44 gezogene 4 \mathcal{L} Geschüze, zusammen 8800 Schüsse, à Fr. 1800 per Geschüz	" 81,400
7) Kontrolle der Geschüze und Munition etc., Transportkosten und Unvorhergesehenes	" 17,750
Total	Fr. 423,500

Hievon gehen ab :

Erlös aus der Munition der 18 kurzen Haubizen	Fr. 11,100
Aus derjenigen von 19 Achtpfünderkanonen	" 9,000
Aus derjenigen von 51 Sechspfünderkanonen und Zwölfpfünderhaubizen	" 13,400
	<u>33,500</u>

Die Ausgabe beträgt somit Fr. 390,000 so daß, wenn außer den bereits pro 1869 bewilligten Fr. 50,000 für die nächsten vier Jahre je Fr. 80,000 bis Fr. 90,000 auf das Budget genommen werden, die Umänderung bis Ende 1874 durchgeführt sein würde.

Wie unbedingt nothwendig die qualitative Verbesserung unserer Positionsartillerie sei, ist jedem Artilleristen bekannt. Es war gerech-

fertigt, zuerst die Feldbatterien in möglichst kampfstüchtigen Stand zu stellen; nachdem nun aber diese Arbeit vollendet ist, muß im Interesse der Landesvertheidigung auch das jezige Chaos von Geschützarten und Kalibern des Positionsgeschützes beseitigt und dafür ein Geschützsystem eingeführt werden, welches den heutigen Anforderungen entspricht.

Wir empfehlen Ihnen daher die Annahme des nachstehenden Gesezentwurfes.

Bern, den 23. Juni 1869.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Walti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Gesezentwurf

betreffend

fernere Umwandlung von glatten Positionsgeschützen in gezogene.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht eines Berichtes und Antrages des Bundesrathes vom
23. Juni 1869,

beschließt:

1. Die kurzen 24 \mathcal{L} Haubizen, die 15^{cm}. Haubizen, die 8 \mathcal{L} Kanonen und die unordnanzmäßigen 6 \mathcal{L} Kanonen des Positionsgeschützes werden in gezogene 8 \mathcal{L} Hinterladungsgeschütze von Bronze, die übrigen 6 \mathcal{L} Kanonen und der Rest der langen 12 \mathcal{L} Haubizen dagegen in gezogene 4 \mathcal{L} Vorderladungsgeschütze umgeändert.

2. An Munition sind für jedes dieser Geschütze 200 Schüsse, nämlich:

120 Granatschüsse,

50 Schrapnellschüsse,

30 Büchsentartätischschüsse

anzufertigen.

3. Die ungewandelten Geschütze und deren in ordonnanzmäßigen Zustand gestellten Lafetten und Caïssons bleiben Eigenthum der Kantone und sind von diesen zu unterhalten und zu ergänzen.

4. Ebenso geht die für diese Geschütze angeschaffte Munition in das Eigenthum der Kantone über, und ist später auf deren Kosten in komplettem Stande zu erhalten.

5. Die Kosten dieser Umänderungen und der Anschaffung der Munition trägt der Bund. Dagegen haben die Kantone das bestehende Material und die kontingentsmäßige Munition zur Verfügung der Eidgenossenschaft zu halten und auf erstes Verlangen zur Ausführung des Umgusses und der Umänderungsarbeiten an Lafetten und Caïssons den vollziehenden Behörden zu übergeben.

6. Entspricht das Material nicht der vor Erlaß dieses Gesetzes bestandenen Ordonnanz und befindet es sich nicht in feldtätigem Zustande, so liegt den betreffenden Kantonen die Verpflichtung ob, Lafetten oder Caïssons auf eigene Kosten den Bestimmungen jener Ordonnanz gemäß herzustellen.

Wo Neuanschaffungen nothwendig sind, geschehen dieselben durch die Eidgenossenschaft auf Rechnung der Kantone, jedoch nach Abzug derjenigen Summen, welche die Umwandlung des Materials bisheriger Ordonnanz gekostet haben würde.

7. Weisen die abgelieferten Geschütze nicht die für den Guß der neuen Geschütze erforderliche Bronze aus, so haben die Kantone die fehlende Bronze in natura zu liefern oder zu Fr. 115 per Zenter in Geld zu vergüten.

8. Sollte das kontingentsmäßige Quantum Munition nicht mehr vorhanden sein, so haben die Kantone deren Geldwerth nach dem Tarif zu vergüten.

9. Zur Bestreitung der dem Bunde in Folge des gegenwärtigen Gesetzes obliegenden Kosten wird bis zur Durchführung der Maßregel alljährlich ein jeweilen bei der Budgetberathung zu bestimmender Posten in das ordentliche Jahresbudget aufgenommen.

10. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.



**Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung , betreffend Umwandlung eines
Theil der glatten Positionsgeschütze in gezogene. (Vom 23. Juni 1869.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1869
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	27
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.07.1869
Date	
Data	
Seite	443-450
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 191

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.